Am Forsthaus 77 - 52511 Geilenkirchen
tierfreunde-rheinland@t-online.de Tel. 02268-9090160

Satzung des Vereins Tierfreunde Rheinland e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tierfreunde Rheinland e.V." Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach unter der Nr. VR 4545 eingetragen.

2. Der Sitz des Vereins ist Geilenkirchen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung / Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der Schutz des Tieres (speziell von Hunden) und dieses vor psychischen und physischen Schäden zu bewahren. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Rettung, Unterbringung und Vermittlung bedürftiger, bedrohter, gequälter, verlassener und/oder von der Tötung bedrohter Tiere, besonders aus Tierheimen und Tötungsstationen in der Slowakei, verschiedenen Ländern Europas und Deutschlands, an Personen und Stellen, die eine artgerechte Haltung und eine gewissenhafte Betreuung für diese Tiere bieten und dies glaubhaft erkennen lassen;
- Unterstützung von Tierheimen, Gnadenhöfen, kleineren Tierschutzvereinen oder Tierschutzorganisationen und privaten Vermittlern im In- und Ausland in Form von Sach-, Futter und/oder Geldspenden, zum Erhalten deren tierschützerischen Tätigkeiten bzw. zum Ausbau der

Unterbringungsmöglichkeiten von Tieren (z.B. Hilfe bei Planung, Renovierung, Um- und Aufbau von Tierheimen, Auffangstationen, Pflegestellen);

- die Durchführung von Pflege- und Heilungsmaßnahmen an erkrankten Tieren;
- Der Tierschutzverein Tierfreunde Rheinland e.V. sieht es als seine Aufgaben, das Bild des Tierschutzes in der Öffentlichkeit mit geeigneten Maßnahmen im positiven Sinne zu beeinflussen und der Bevölkerung im In- und Ausland den Tierschutzgedanken nahe zu bringen;
- Tierquälerei oder nicht artgemäße Behandlung von Tieren zu verhüten oder nötigenfalls ihre strafrechtliche Verfolgung im Rahmen der bestehenden Tierschutzgesetze ohne Ansehen der Person einzuleiten;
- Der Verein berät sowohl Mitglieder als auch andere Personen in Fragen der Haustierhaltung und -Fütterung.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

2. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und Einkünfte des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sollten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann notwendiges Hilfspersonal eingestellt werden. Dazu ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich. Aufwendungen können erstattet werden. Dazu gehören insbesondere Abrechnung von Benzinkosten und sonstigen Fahrtkosten, Autobahngebühren, Flugtransporte. Sach- und Geldmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und aus Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind die im Verein formell mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht und Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderer Weise im

Verein verdient machen. Sie haben auch kein aktives noch passives Wahlrecht.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Mindestbeitrag in Höhe von 36,-- Euro, jedes Fördermitglied (nicht stimmberechtigt) von mind. Euro 24,-- und jede Familienmitgliedschaft von mind. Euro 48,-- zu leisten.

2. Die Höhe des Mindestjahresbeitrags wurde auf der Gründerversammlung beschlossen und bleibt bestehen, bis eine ordentliche Mitgliederversammlung diesen einstimmig ändert. Bei Änderung des Mindestmitgliedsbeitrages wird dies den Mitgliedern mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt und hat Bestand für das neue Kalenderjahr.

3. Personen, die ihre Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr nur den Beitrag der verbleibenden Monate. Der Mindestjahresbeitrag für Mitglieder wird fällig am 01.Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist jedoch spätestens zum 01. März des Geschäftsjahres zu entrichten. Der Mindestjahresbeitrag ist unaufgefordert zu entrichten. Dieses entfällt sofern eine Einzugsermächtigung dem Verein vorliegt.

4. Den Mitgliedern ist es freigestellt, über den Jahresbeitrag hinaus durch geldliche oder sachliche Zuwendungen die Vereinszwecke zu fördern.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Für Fördermitglieder besteht in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften - auch in der Öffentlichkeit - zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Antragstellung

Die ordentliche Mitgliedschaft sowie die Fördermitgliedschaft muss gegenüber dem

Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand einstimmig. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründen dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

2. Zulassung / Ausschluss

Der Vorstand soll, soweit er Kenntnisse darüber besitzt, insbesondere dann einen Aufnahmeantrag ablehnen, wenn der Antragsteller bereits in der Vergangenheit gegen die festgelegten Vereinsinteressen und den Vereinszweck verstoßen hat und zu befürchten ist, dass der Antragsteller dies auch als Mitglied tun wird und daher die Mitgliedschaft dem Vereinszweck und dem sozialen Frieden entgegen stehen würde.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand einstimmig.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie zu dem unter Punkt 2 genannten Personenkreises gehören, sind auszuschließen.

Personen, die aus einem anderen mit ähnlichen Vereinszweck / Vereinszielen versehenen Verein (Zuchtverein, Tierschutzverein, Tierheim, sonstige Nothilfeorganisation) ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn die Gründe des Ausschlusses eingehend vom Vorstand überprüft wurden.

Der Vorstand kann einstimmig ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise - trotz schriftlicher Mahnung - im Rückstand ist. Auf die Möglichkeit der Streichung muss in der Mahnung hingewiesen werden.

3. Änderungen der Mitgliedsart

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von ordentlicher Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird erst zum Jahresende wirksam.

5. Verlust von Ansprüchen

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

6. Verlust von Ämtern

Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Ämter. Die gesamten Unterlagen des Vereins sind unverzüglich dem ersten Vorsitzenden zuzusenden oder zu übergeben.

7. Auszeichnung von Mitgliedern

Verdiente Mitglieder können ausgezeichnet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,

- Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift /E-Mail Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstandes,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4.-Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen oder schriftlich angefordert werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die persönlich ausgeübt werden kann oder per Vollmacht von Dritten ausgeübt werden darf.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als angenommen.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.

5. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten, allein vertretungsberechtigten Mitgliedern:

a) der/dem 1. Vorsitzenden,
b) der/dem 2. Vorsitzenden,

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.

Außerdem besteht der erweiterte Vorstand aus einer Personalunion von Kassenwart und Schriftführer.

Der/die 1. Vorsitzende wird auf Lebzeiten gewählt. Er/sie kann nur aus schwerwiegenden Gründen, z.B. Verstoß gegen die Satzung, Veruntreuung von Vereinsvermögen etc., von einer Mitgliedsversammlung mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann auf Verlangen besondere Aufgaben und Verantwortungsbereiche seinen Mitgliedern übertragen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Eine Erweiterung des Vorstandes mit Beisitzern, die aus dem Kreis der Mitglieder vom Vorstand gewählt werden, ist möglich. Diese müssen in einer Vorstandssitzung ernannt werden.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von beiden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

7. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die mindestens seit 2 Jahren Mitglied sind. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen sämtlicher Organe des Vereins. Die Einberufung hat in Textform mit Tagesordnung zu erfolgen.

9. Die/der Kassenwart hat die Aufgaben, die fälligen Beiträge zu kassieren, das Vereinskonto zu verwalten und über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch gewissenhaft zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch einzelne Belege nachweislich zu dokumentieren. Hierzu besteht eine Nachweispflicht von mindestens 5 Jahren.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist gültig, wenn 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen.

2. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Zweckbestimmung nach § 2 zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Greenpeace e.V., Große Elbstraße 39, 22767 Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.